

Anlage 3 Lesefassung (Stand 24.09.2019)

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl., M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467) sowie der §§ 14 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V, S. 558) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin vom folgende 4. Änderung der Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.

Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.

§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder

(1) Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.

(2) Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird iSd. § 6 Abs. 3 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.

(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz in der Krippenförderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.

(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnisses.

§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder

(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.

(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.

(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder

(1) Ein Hortplatz als Teilzeitplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines Hortes ermöglicht werden.

(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.

(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Absätze (1) und (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung iSd. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

(4) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergarten- auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hortplatz schon zu Beginn des Monats.
Hierbei ist den Bedarfen des künftigen Hortkindes und der Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen.

(5) Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, sollen die Hortträger ein entsprechendes Angebot gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V vorhalten.

§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege

(1) Es gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß.

(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

§ 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften

- (1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich
- sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe)
 - fünfzehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)
 - zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort)

Die Fachkraft-Kind-Relation ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten angemessen zu verändern, insbesondere bei einer inklusiven Betreuung im Hort.

(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist im Rahmen der Vereinbarungen über Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gemäß § 16 KiföG M-V verhandelbar.

(3) Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf, ausgegangen

- 1,1 VZÄ für sechs Kinder in der Kinderkrippe
- 1,5 VZÄ für 18 Kinder im Kindergarten
- 0,8 VZÄ für 22 Kinder im Hort

Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,8 (erweiterter Teilzeitplatz), 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen.

§ 7 Einzelfallentscheidung

Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch den zuständigen Fachdienst Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung nicht gewährleistet ist.

§ 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege

(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.

(2) Um im Falle einer erstmaligen Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Halbtagsplatzes auf Antrag der Personensorgeberechtigten bereits zwei Wochen vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beginnen.

§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung

(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag.

Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten.

Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein erweiterter Teilzeitplatz von 40 Stunden, ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche. Das Angebot eines erweiterten Teilzeitplatzes bleibt den Einrichtungsträgern und den Tagespflegepersonen vorbehalten.

In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend.

Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll mindestens zehn Stunden betragen. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.

(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 6 Abs. 6 KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten

Tagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis erfolgen.

(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Tagespflegepersonen können die Einrichtungen für Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche schließen. Sie organisieren dann eigenständig die Sicherstellung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während dieser Schließzeiten.

§ 10 Finanzielle Beteiligung der Eltern

(1) Die Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Sie tragen lediglich die Kosten der Verpflegung, wobei die Kosten der Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung von dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen sind.

Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des Bescheides der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.

(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Entgeltes, aber in der Vereinbarung nach § 24 KiföG M-V gesondert auszuweisen.

(3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Kostenübernahme nach § 29 Abs. 2 und 3 KiföG M-V verpflichtet.

(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend.

Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.

(5) Die Bewilligung der Kostenübernahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Landeshauptstadt Schwerin (Die Formulare liegen im Bürgerbüro der Landeshauptstadt Schwerin bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin abrufbar.). Die übernommenen Kosten werden direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.

(6) Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Kostenübernahme notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Ermäßigung bzw. Befreiung gewährt werden.

(7) Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat das Jugendamt das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.

§ 11 Grundsätze der Finanzierung

(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 2 Abs. 9 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind und über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis verfügen.

(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, erweiterter Teilzeit-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.

(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind, für die eine Bedarfsfeststellung durch den zuständigen Fachdienst erfolgt ist.

(4) Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt gemäß § 28 KiföG M-V den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung die Entgelte nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V.
Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegepersonen.

(5) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile. § 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 12 Verfahren

(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an den zuständigen Fachdienst. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Entgelte erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden. Entsprechendes gilt für die Tagespflegepersonen, wobei diese die Meldungen bis zum 03. eines jeden Monats vornehmen.

(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung.
§ 24 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 33 KiföG M-V bleiben unberührt.

(3) Das Verfahren und die Höhe des Aufwendungsersatzes für die Kindertagespflege werden in den Vereinbarungen mit den Tagespflegepersonen festgelegt.

§ 13 Digitalisierung

Die Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen werden an den Digitalisierungsprozessen in der Verwaltung der Kindertagesbetreuung beteiligt und im vertretbaren Rahmen eingebunden.

§ 14 Kita-Stadtelterrat

Die Landeshauptstadt Schwerin fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Tätigkeit des Stadtelternrates nach § 22 Abs. 5 KiföG M-V.

§ 15 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber

- a) der zuständigen Behörde über anspruchrechtliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder
- b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Schwerin, den

_____ Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

_____ Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekanntgemacht am

_____ Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften:

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“